

Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Az.: 52 Cs 310 Js 7245/23 jug
hinzuverbunden: 52 Cs 310 Js 8100/23 jug



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen

1)

[REDACTED]

2)

[REDACTED]

3)

[REDACTED]

4)

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

5)

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Nötigung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht B [REDACTED]
als **Jugendrichter**

Staatsanwältin [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]
als **Verteidiger**

Justizangestellte [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

I.

Die Angeklagten sind schuldig der gemeinschaftlichen Nötigung in 2 tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit versuchter Nötigung in 5 tateinheitlichen Fällen.

II.

Die Angeklagten [REDACTED] werden deshalb zu einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 EUR

verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer

Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 EUR

verurteilt.

Der Angeklagte [REDACTED] wird deshalb zu einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 EUR

verurteilt.

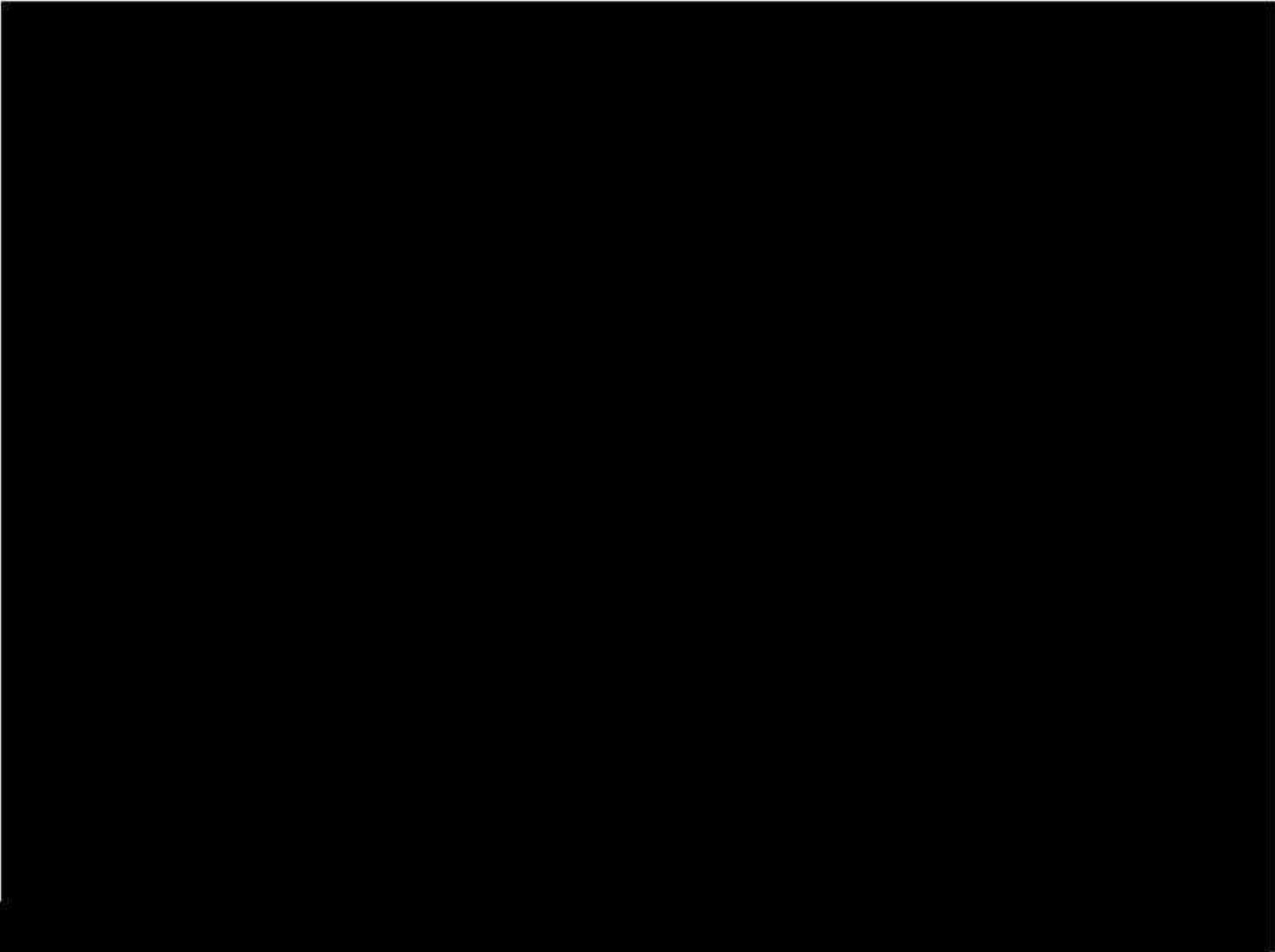
Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23, 52 StGB

Gründe:

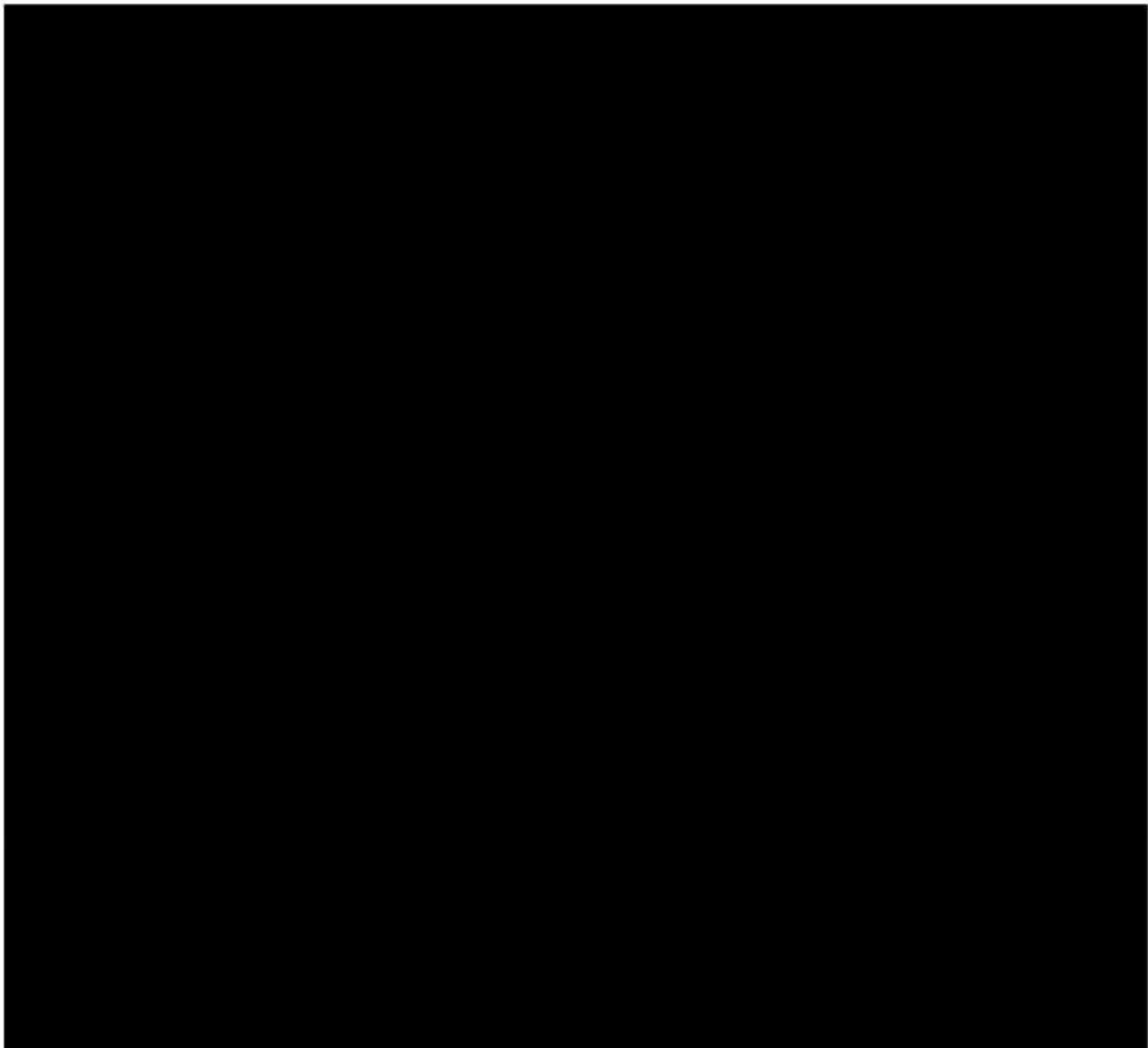
I.

1. Angeklagter





2. Angeklagte [redacted]



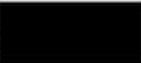
Die Angeklagte ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:



3. Angeklagter 



Der Angeklagte ist bislang nicht vorbestraft.

4. Angeklagter 



Der Angeklagte ist bislang nicht vorbestraft.

5. Angeklagter 



Der Angeklagte ist bislang nicht vorbestraft.

II.

Am 06.02.2023 kurz vor 07:31 Uhr begaben sich die Angeklagten als Teil einer nicht angemeldeten Versammlung in die Bahnhofstraße in Kempten und dort an der Abzweigung zur Albert-Ott-Straße über eine dortige Fußgängerampel auf die stadteinwärts führende Fahrbahn.

Dort setzten sich die Angeklagten gemeinsam auf die Straße, wobei die Angeklagten 
 sich jeweils mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei legten bzw. hielten die Angeklagten gemeinsam ein Plakat mit der Aufschrift

"LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN" und zwei Plakate mit der Aufschrift "ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN" zwischen sich.

Dabei brachten die Angeklagten so gemeinsam gegen 07:30 Uhr zumindest Pkw- bzw. Bus-Fahrer in der ersten Reihe dazu auf der Fahrbahn anzuhalten und nicht weiter zu fahren.

Den Fahrern der nachfolgenden Pkw und Busse war es - wie von Ihnen und den weiteren Angeeschuldigten beabsichtigt - so unmöglich ihre Fahrt stadteinwärts fortzusetzen. Vielmehr mussten diese aufgrund der baulichen Gegebenheiten stehen bleiben, warten und andere Strecken für ihre Weiterfahrt nutzen. Ein Überfahren des Grünstreifens war den Pkw-Fahrern nicht ohne erhöhtes Risiko möglich. Fahrgäste der Busse konnten ihren Weg teils zu Fuß fortsetzen.

In der Folge entstand ein Rückstau über eine Länge von zumindest 190 m, wobei eine Ableitemöglichkeit bei ca. 90 m bestand. Erst gegen 08:45 Uhr konnte in der Folge der Verkehr wieder über die zunächst von Ihnen blockierte Fahrbahn fließen. Die betroffenen Personen konnten frühestens nach einer Stunde weiterfahren, indem sie rückwärts ausgeleitet wurden.

Dabei standen mindestens 6 Pkw-Fahrer, zumindest zwei Busfahrer und deren Mitfahrer und Fahrgäste in dem verursachten Stau fest ohne dem ohne erheblichen zeitlichen Aufwand ausweichen zu können. Zumindest die Zeugen Hubert und Kirchmann fühlten sich tatsächlich genötigt. Die Übrigen Betroffenen fühlten sich, bzgl. der Zeugen Rosenthal und Kus erwiesen nicht und im übrigen nicht ausschließbar durch das Verhalten der Angeklagten nicht genötigt.

Ihre Versammlung war dabei nicht im Vorfeld angemeldet. Die Angeklagten verfolgten dabei das Ziel die weitere Bevölkerung auf Ihre Ansichten zum Klimawandel aufmerksam zu machen und hierüber zu informieren.

Dennoch wählten sie als Protestform bewusst nicht die Möglichkeit einer angemeldeten Versammlung oder Demonstration oder anderer die Freiheiten Dritter weniger beeinträchtigender Maßnahmen, sondern entschieden sich im Vorfeld bewusst dazu, die vorgenannten Beeinträchtigungen der zahlreichen Pkw-Fahrer durch die von Ihnen verursachte Blockade durch jedenfalls die Pkw der ersten Reihe hervorzurufen, um so größere Aufmerksamkeit zu erreichen. Vielmehr kam es den Angeklagten dabei darauf an, die Fahrbahn und den Verkehr letztlich über einen wesentlich längeren Zeitraum von mehreren Stunden zu blockieren.

Auch nach ordnungsgemäßer Verweisung auf einen anderen Versammlungsort und letztlich Auflösung Ihrer Versammlung um 08:03 Uhr entfernten sich die Angeklagten nicht von der Straße, sondern blieben weiter dort sitzen, sodass Sie von Polizeibeamten zunächst teilweise gelöst und

von der Straße getragen werden mussten.

Dabei war den Angeklagten bewusst, dass die hervorgerufenen und beabsichtigten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung und der Verbreitung eigener Ansichten und Meinungen, standen.

Da es den Angeklagten insbesondere auch darauf an kam, die vorgenannten Pkw-Fahrer und Beifahrer die Angeklagten auch wussten.

III.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten (bei den Heranwachsenden auch gegenüber der Jugendgerichtshilfe) und der Verlesung der Bundeszentralregisterauszüge.

Der unter Ziffer II festgestellte Sachverhalt steht fest aufgrund der Angaben der Angeklagten. Die Angeklagten haben den Sachverhalt im Hinblick auf ihr Verhalten in objektiver Hinsicht vollumfänglich eingeräumt. Im Übrigen steht der Sachverhalt fest aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED]

Die glaubwürdige Zeugin [REDACTED] gab im Rahmen der Hauptverhandlung an, dass sie aufgrund einer Mitteilung an die Polizei um 7.31 Uhr zur Einsatzörtlichkeit am Forum gefahren ist. Sie war ca. 30 Minuten nach der Mitteilung vor Ort. Dort hat die Zeugin 5 Personen auf der Straße festgestellt, die die Albert-Ott-Straße stadteinwärts blockiert haben. 3 Personen davon waren angeklebt, die beiden mittleren Personen nicht. Die Zeugin erkannte die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] in der Hauptverhandlung. Beim Angeklagten Sieghart war sich die Zeugin etwas unsicher. Durch die Blockade gab es einen Rückstau auf beiden Fahrbahnen. Eine Fahrbahn ist eine Busspur. Dort standen 3 Busse. Auf der linken Fahrspur für die Pkw's standen mehrere Fahrzeuge, es hatte sich ein längerer Rückstau gebildet. Die Busse haben ihre Fahrgäste aussteigen lassen, damit sie ihre Anschlussbusse erreichen. Der Rückstau ging nach Angaben der Zeugin bis zur OMV-Tankstelle. Der Stau wird nach Angaben der Zeugin wohl länger gewesen sein, allerdings haben die Kollegen der Polizei recht schnell eine Umleitung eingerichtet. Nach Angaben der Zeugin wurde die Fahrbahn gegen 8.45 Uhr wieder freigegeben. Um 8.40 Uhr waren alle Personen von der Fahrbahn gebracht worden. Die Zeugin hat vor Ort 6 Pkw's „übergeben“ bekommen, bei denen andere Polizeibeamte die Personalien festgestellt hatten. Nach Angaben der Zeugin standen mindestens 6 Pkw's hintereinander. Die Angaben der Zeugin waren

glaubhaft. Es bestanden keine Anhaltspunkte für das Gericht, diesen Angaben keinen Glauben zu schenken.

Der Zeuge [REDACTED] gab glaubhaft im Rahmen der Hauptverhandlung an, dass er am besagten Tag als Zugführer eingesetzt war. Er war bereits gegen 7.38 Uhr vor Ort und konnte feststellen, dass 5 Personen die Straße blockiert hatten, wobei sich 3 davon angeklebt hatten. Es standen mehrere Busse im Stau, da auch die Busspur blockiert worden ist. Bei der Anfahrt musste der Zeuge ein Verkehrschaos beim Adenauerring umfahren. Er hat vor Ort die Gesprächsführung mit den Angeklagten übernommen und die versammlungsrechtlichen Maßnahmen getroffen. Es gab sich kein Versammlungsleiter zu erkennen. Er hat dann eine beschränkende Verfügung im Hinblick auf die Räumlichkeiten erlassen. Nachdem die Personen trotz Aufforderung die Straße nicht verlassen hatten, wurde begonnen, die Personen zu lösen und von der Fahrbahn zu tragen. Der Zeitpunkt, an dem die erneute Aufforderung geäußert wurde, die Fahrbahn zu verlassen, war um 8.03 Uhr. Um 8.35 Uhr waren alle Angeklagten gelöst und um 8.40 Uhr von der Straße getragen. Um 8.45 Uhr wurde der Verkehr wieder freigegeben. Der Zeuge gab auch an, dass er die Versammlung aufgelöst habe. Des weiteren konnte der Zeuge angeben, dass auf der rechten Fahrspur 3 Busse standen. Ferner konnte der Zeuge angeben, dass bei der Anfahrt ein Stau bis auf den Adenauerring zu verzeichnen war. Im Übrigen konnte er schätzungsweise einen Rückstau bei der Pkw-Spur von ca. 100 Meter sehen. Ferner gab der Zeuge an, dass er nicht glaube, dass die Fahrzeuge über den dort befindlichen Grünstreifen hätten fahren können, da dies ein Verkehrschaos ausgelöst hätte. Dennoch würde nach Angaben des Zeugen theoretisch die Möglichkeit bestehen, mit dem Auto darüber zu fahren.

Der Zeuge [REDACTED] gab im Rahmen der Hauptverhandlung glaubhaft an, dass er am Tag auf dem Weg zur Arbeit dort im Stau gestanden sei. Er hatte zuerst an einen Unfall gedacht. Ferner gibt der Zeuge an, dass örtlich nach der Ableitemöglichkeit ein Grünstreifen besteht, allerdings seien einige Pkw's über diesen Grünstreifen gefahren und haben so die Blockade vermieden. Der Zeuge gibt an, dass er ca. 1 Stunde im Stau gestanden sei. Ferner gibt er an, dass, als die Polizei vor Ort war, kein Pkw mehr über den Grünstreifen gefahren sei. Ferner gibt der Zeuge an, dass ca. 5 - 6 Autos noch hinter ihm gestanden seien. Als Folge des Staus hat der Zeuge einen Arbeitstermin verpasst und musste die Arbeitszeit nachholen.

Die Zeugin [REDACTED] gab glaubhaft an, dass sie ca. 1 1/2 Stunden bei Eiseskälte im Stau stand. Dabei stand sie mit ihrem Pkw als 2. oder 3. Auto in der Reihe. Die Zeugin gab an, dass ihrer Einschätzung nach ein Fahren über den Randstein nicht möglich gewesen sei. Ferner gab die Zeugin an, dass ca. 10 Autos noch hinter ihr gestanden seien. Insgesamt waren es jedoch mindes-

tens 8 Autos. Das Gericht erachtet die Angaben der Zeugin als glaubhaft und die Zeugin selbst als glaubwürdig.

Die glaubhaften Zeugenangaben werden gestützt durch die in der Akte befindlichen Lichtbilder, welche in Augenschein genommen worden sind. Dort sind die Angeklagten sowohl sitzend, als auch nach dem Lösevorgang erkennbar und identifizierbar.

Weitere Beweismittel waren nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf §§ 411 Abs. 2 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 420 Abs. 4, 244 Abs. 2 StPO nicht erforderlich soweit die behaupteten Tatsachen nicht als wahr unterstellt wurden.

IV.

Die Angeklagten haben sich jeweils schuldig gemacht wegen gemeinschaftlicher Nötigung in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit versuchter Nötigung in fünf tateinheitlichen Fällen, gemäß § 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23, 52 StGB.

Das Landgericht Kempten führt in seinem Urteil vom 04.07.2023, Az.: 6 NBs 310 Js 13010/22 jug in rechtlicher Hinsicht wie folgt aus:

„1. Die Nötigung ist auch nicht gerechtfertigt.

- Eine Rechtfertigung gemäß Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz scheidet schon deshalb aus, weil nicht erkennbar ist, dass die Angeklagten ihre "Widerstandshandlung" gegen denjenigen richteten, der es unternahm, die in Art. 20 GG genannte verfassungsgemäße Ordnung zu beseitigen.

Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Angeklagten kämen als Adressat ihrer Widerstandshandlungen daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von der Tat betroffenen Autofahrer ist daher schon aus diesem Grund kein "Widerstand" nach Art. 20 GG zulässig, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 - 205 StRR 63/23.

- Die Nötigung ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt

Die Sitzblockaden sind zur Überzeugung der Kammer weder als Einzelaktion noch in der Summe vieler entsprechender Aktionen geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Entscheidend ist, dass diese Taten die Chance zur Gefahrenabwehr nicht oder kaum messbar erhöhen; Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 19.

Im Gegenteil, die gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird eher verringert, wie sich auch eindrucksvoll aus den Angaben des Zeugen Stiefenhofer im Hauptverhandlungstermin vom 27. Juni bestätigte. Dieser gab in diesem Zusammenhang an, er sei seit vielen Jahren nicht mehr in den Urlaub geflogen. Die Aktion der Angeklagten mit der Folge, dass ihm deren Ansichten aufgezwungen werden sollten, führten bei ihm dazu, dass er es sich nunmehr überlegt, ob er nicht aus Protest wieder eine Flugreise unternimmt. Außerdem fahre er nunmehr regelmäßig einen Umweg zur Arbeitsstelle. Hinzu kommt, dass durch die Verursachung kilometerlanger Staus, bei denen es regelmäßig dazu kommt, dass die Fahrzeuge längere Zeit im Leerlauf betrieben werden, zusätzlich unnötige Abgase in die Luft geblasen werden, was sich ebenfalls kontraproduktiv auf das eigentliche Anliegen der Angeklagten auswirkt. Inwieweit bei entsprechenden Taten auch nur 1 kg CO₂ eingespart werden kann, ist somit nicht im Ansatz ersichtlich. Fernziele wie die beabsichtigte Einflussnahme auf Regierungsentscheidungen sind insoweit unbeachtlich.

Unabhängig davon fehlt es an der Angemessenheit gemäß § 34 Satz 2 StGB.

Den Angeklagten standen zur Erreichung ihres Ziels legale Mittel zur Verfügung. Zur Einwirkung auf dem politischen Meinungsbildungsprozess können die Angeklagten beispielsweise eine politische Partei gründen, von ihrem Versammlungsrecht gemäß Art. 8 Grundgesetz oder von ihrem Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz Gebrauch machen. Es besteht aber entgegen der Auffassung der Angeklagten kein Recht auf besonders effektiven Protest zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele in Form von Begehung von Straftaten, wenn legale Mittel nicht ausreichend wirkungsvoll erscheinen .vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023-205 StRR 63/23.

- Ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB scheidet entgegen der Ansicht der Verteidigerin der Angeklagten Maja Winkelmann ebenfalls aus. Ein Notstandsrecht gemäß § 35 StGB würde voraussetzen, dass sich das Interesse der Angeklagten, die Gefahren der Klimakrise abzuwenden nur durch einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der konkret betroffenen Autofahrer abwenden lässt. Dies ist abwegig. (BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 2)

- Eine Rechtfertigung durch "zivilen Ungehorsam" scheidet ebenso aus, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 - 205 StRR 63/23.

Einen solchen Rechtfertigungsgrund kennt das StGB nicht. Unabhängig davon ist eine Rechtfertigung unter Berufung auf zivilen Ungehorsam schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der erforderlichen Interessenabwägung stets auch zu berücksichtigen wäre, dass bewusste Normverletzungen als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind, Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 41a. Dies gilt insbesondere für Verkehrsbehinderungen, die in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden.

2. Die Nötigung ist vorliegend auch gemäß § 240 Abs. 2 StPO verwerflich. Insoweit war eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz und dem allgemeinen Freiheitsgrundrechte der Betroffenen vorzunehmen. Fernziele haben zwar bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs.2 StGB grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, BGH, Beschluss vom 05.05.1988 - I StR 5/88. Es liegt nämlich im hohen Maße im Allgemeininteresse, dass Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben. Sie haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der durchzuführenden Abwägung zugunsten der Angeklagten aber Berücksichtigung zu finden, wenn, wie hier, der Kommunikationszweck des Protestes öffentliche Belange betrifft. Dabei ist durch das Gericht jedoch keine Bewertung des Zieles vorzunehmen. (Bundesverfassungsgericht, vom 7. März 2011 - I BvR 388/05)

- Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sprach vorliegend der Umstand, dass der Protestgegenstand, nämlich der drohende Klimawandel, öffentliche Belange betrifft, gegen eine Verwerflichkeit der Blockadeaktion. Insoweit betrifft der Protestgegenstand nämlich die Allgemeinheit, also auch die von der Blockade betroffenen Autofahrer. Gegen die Verwerflichkeit spricht zudem, dass ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und dem vom Protest betroffenen Autofahrern dahingehend besteht, dass ausweislich der mitgebrachten Plakate, auf den hohen CO2 Ausstoß, insbesondere durch PKWs aufmerksam gemacht werden sollte.

- Andererseits war das Ausmaß und die Auswirkung auf Dritte erheblich. Es handelt sich

um eine Vielzahl von Betroffenen, mindestens 100 Personen. Deren Fortbewegungsfreiheit wurde zwischen 30 Minuten (am Ende des Staus; Zeuge Hellenstern) und 2 Stunden 30 Minuten (Beginn des Staus, Zeuge Stiefenhofer) aufgehoben. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann auch von den betroffenen Autofahrern nicht erwartet werden, dass sie ihr Fahrzeug stehen lassen und ihren Weg zu Fuß fortsetzen. Zumindest in einem Fall wurde durch die Blockade dahingehend eine zumindest kurze Panik dadurch ausgelöst, dass ein betroffener Autofahrer befürchten musste, nicht rechtzeitig zu seiner Abschlussprüfung erscheinen zu können. Zugunsten der Angeklagten wurde mangels gegenteiliger Feststellungen dabei aber insoweit davon ausgegangen, dass diese Person es mit Hilfe von Freunden und Bekannten geschafft hat, rechtzeitig den Prüfungsort zu erreichen.

Berücksichtigung muss auch finden, dass die Auflösung der Sitzblockade dadurch erheblich erschwert wurde, dass sich 2 Angeklagte auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Blockade wurde zudem detailliert geplant und war auf maximale Wirksamkeit ausgerichtet. Konkrete Details wurden vor der Aktion nicht bekannt gegeben. Es mag sein, dass die Sitzblockade in allgemeiner Form online mitgeteilt wurde. Alleine die pauschale Bekanntgabe einer Aktion versetzt jedoch wieder die Sicherheitsbehörden noch mögliche Betroffene Autofahrer in die Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Protestort wurde von den Angeklagten auch planmäßig so ausgewählt, dass zwischen der Autobahnabfahrt der A7 und dem Blockadeort keine Ausweichmöglichkeiten bestanden. Die Sitzblockade fand zudem während der morgendlichen Rushhour statt, in der nahezu alle Betroffenen dringend zur täglichen Arbeit mussten und bei nicht pünktlich Erscheinen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu erwarten waren und sei es nur, wie der Zeuge Stiefenhofer angab, dass er Überstunden machen musste.

- Die Abwägung und Gewichtung der vorgenannten Umstände ergibt ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Es war daher von der Verwerflichkeit der Nötigung auszugehen. Die von der Blockade Betroffenen wurden bewusst als Instrument der Angeklagten zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Ziele benutzt. Der Weg zur Durchsetzung auch anerkannter Ziele darf aber gerade nicht über die Instrumentalisierung anderer führen. Niemand hat das Recht zu gezielten und erheblichen Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Dritter und ihre Benutzung als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit für politische Ziele war somit vorliegend als verwerflich einzustufen.“

Der rechtlichen Auffassung des Landgerichts Kempten wird beigetreten. Die Abwägung im Hinblick auf die Verwerflichkeit im zu verurteilenden Fall ergab ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Zwar waren vorliegend keine große Anzahl an Personen betroffen, allerdings waren die betroffenen Personen mindestens eine Stunde an der Weiterfahrt gehindert. Der verursachten Stau fiel auch nur deswegen so gering aus, da die Polizei zügig mit der Ableitung der weiteren Pkws begonnen hat. Die Blockade fand auch während der morgendlichen Rushhour statt.

Mithin ist nach erfolgter Abwägung von einem sozial nicht verträglichem und damit verwerflichem Verhalten auszugehen.

Soweit kein Nötigungserfolg nachgewiesen wurde oder erwiesen nicht vorlag, erfolgte eine Verurteilung wegen versuchter Nötigung.

V.

Auf sämtliche Angeklagten war Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Bei den Heranwachsenden ergaben sich nach Ansicht des Gerichts keine Reifeverzögerungen, die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht gerechtfertigt hätten, § 105 JGG.

Der Strafraumen liegt gem. § 240 I StGB bei der Nötigung bei Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar, § 240 Abs. 3 StGB.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne war zu Gunsten der Angeklagten jeweils zu berücksichtigen, dass sie sich vorliegend friedlich verhalten und keine körperliche Gewalt angewendet haben. Im Übrigen haben die Angeklagten das Tatgeschehen objektiv eingeräumt. Insgesamt ist darüber hinaus bei allen Angeklagten positiv zu bewerten, dass die Angeklagten sich im vorliegenden Fall für ein legitimes Ziel, nämlich dem Klimaschutz einsetzten, das die gesamte Bevölkerung betrifft. Ferner lag bei fünf tateinheitlichen Fällen nur eine versuchte Nötigung vor.

Bei den Angeklagten [REDACTED] war überdies zu berücksichtigen, dass diese strafrechtlich nicht vorgeahndet sind.

Zu Lasten war den Angeklagten vorzuwerfen, dass die Sitzblockade vorliegend in Bezug auf die Dauer schwerwiegend war. Insbesondere war durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine schnelle Räumung nicht möglich betroffen.

Bei der Angeklagten [REDACTED] ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass diese bereits wegen einer einschlägigen Tat rechtskräftig vorverurteilt war. Allerdings war sowohl die Tat, als auch die Verurteilung nach der hier abzuurteilenden Tat. Beim Angeklagten [REDACTED] ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass dieser bereits mehrfach und zum Teil auch einschlägig vorbestraft ist.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht für die Nötigungshandlung durch die Angeklagten Geldstrafen in Höhe von 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen mit Ausnahme des Angeklagten [REDACTED] dort 50 Tagessätze. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Gericht die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Angeklagten berücksichtigt. Dies ergab eine Tagessatzhöhe für die Angeklagten in Höhe von 15 Euro mit Ausnahme des Angeklagten [REDACTED] Bei diesem war der Tagessatz mit 30 Euro zu bemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

B [REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 07.12.2023

[REDACTED] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle